Antrag auf Aufgrabgenehmigung

Stand: 08 | 2025

Erkner
Gerhart_Hauptmann_Stadt

Stadt Erkner
Tiefbau
Herr Schütz
Friedrichstraße 6 - 8
15537 Erkner

Antragstellende Person	
Firma	
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon (auch mobil)	
E-Mail	

Ausführende Firma

- ○ Antragstellende Person ist ausführende Firma.
- ○ Antragstellende Person ist **nicht** ausführende Firma.

Ausführende Firma ist

Firma	
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon (auch mobil)	
E-Mail	

Ort I Ausführungszeit der Maßnahme				
Straße I Höhe Hausnummer				
Ergänzende Beschreibung				
Ausführungszeit	Baubeginn am		Bauende am	

Umfang der Aufgrabungsarbeiten		
☐ Fahrbahnfläche	☐ Radweg	☐ Gehwegfläche
☐ Seitenstreifen	☐ längs zur Straße	☐ Querung
☐ Sonstige		
Länge _____ m	Breite _____ m	Tiefe _____ m
Aufbruchart		
☐ Havarie / Störung	☐ Trasse	☐ Querung
☐ Kopfloch	☐ Hausanschluss (auch Rückbau)	
☐ Sonstige		
Verlegung von		
☐ Fernmeldeleitungen	☐ Gasleitungen	☐ Stromleitungen ☐ Wasserleitungen
☐ Sonstiges		

Mit meiner Unterschrift versichere ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorliegenden Angaben sowie die Einhaltung der Bedingungen für die Erteilung der Aufgrabgenehmigung (siehe Folgeseite).

Ort, Datum

Ihre Unterschrift

Kontakt bei Rückfragen I Rücksendung an

Stadt Erkner
Tiefbau
Herr Schütz
Friedrichstraße 6 - 8
15537 Erkner

Telefon +49 3362 795-180
Fax +49 3362 795-29 180
schuetz@erkner.de

--- Auszufüllen durch die Stadt Erkner ---

Zusätzliche Auflagen der Stadt Erkner

Der oben genannten Aufgrabung wird hiermit bei Einhaltung der aufgeführten Auflagen und Bedingungen zugestimmt.

Ort, Datum

Unterschrift Sachbereich

BEDINGUNGEN DER STADT ERKNER FÜR DIE ERTEILUNG EINER AUFGRABGENEHMIGUNG

1 ALLGEMEINES

a) Alle Kosten, die durch den Aufbruch, die Leitungsverlegung und Wiederherstellung des bestehenden Zustands anfallen, gehen zulasten der antragstellenden Person.
Die Stadt Erkner kann keine Aussagen zur Beschaffenheit des Untergrundes machen und übernimmt keine Haftung für Baugrundrisiken oder Schäden Dritter.

b) Falls die Arbeiten nicht zu dem beantragten Zeitpunkt begonnen werden können, ist das Tiefbauamt der Stadt Erkner umgehend zu informieren. Die Genehmigung gilt nur für den beantragten Zeitraum und den angegebenen Zweck.

c) Vor Beginn der Arbeiten hat eine Anfertigung eines Pflasterprotokolls zu erfolgen.

d) Vor Beginn der Arbeiten hat die antragstellende Person sich bei den Versorgungsträgern über deren Leitungsbestände im Aufgrabungsbereich zu informieren. Für Schäden aller Art, die bei den Arbeiten an den Ver- und Entsorgungsleitungen entstehen, haftet die antragstellende Person. Bei Beschädigungen einer Anlage ist die Eigentümerin oder der Eigentümer der Anlage sofort zu benachrichtigen.

e) Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Abnahme beim Tiefbauamt der Stadt Erkner zu beantragen. Festgestellte Mängel werden im Abnahmeprotokoll aufgenommen und eine Frist zu deren Beseitigung festgesetzt.
Nach Beseitigung der Mängel ist ein neuer Termin zur Abnahme zu vereinbaren.

f) Vom Tag der Abnahme besteht eine Gewährleistung entsprechend VOB.
Kommt die antragstellende Person einer Aufforderung zur Mängelbeseitigung durch das Tiefbauamt nicht nach, ist die Stadt Erkner berechtigt, die Schadensbeseitigung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten der antragstellenden Person beseitigen zu lassen.

g) Bei Aufgrabungen im Bereich von Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs sind die betroffenen Verkehrsunternehmen zu informieren.

h) Vermessungspunkte dürfen weder beschädigt noch in der Lage verändert oder entfernt werden. Bei Aufgrabungen im näheren Bereich von Vermessungspunkten ist vorher das Kataster- und Vermessungsamt zu verständigen.

i) Anwohnende sind rechtzeitig über Einschränkungen in geeigneter Form zu informieren. Ein fußläufiger Zugang ist stets zu gewährleisten (z. B. durch Fußgängerbrücken).

2 BAUTECHNISCHE BEDINGUNGEN

a) Für die Durchführung der Tiefbauarbeiten einschließlich Deckenschluss sind die technischen Vorschriften für Bauleistungen, insbesondere die ZTV A-StB bzw. RStO 12 in den jeweils gültigen Fassungen maßgebend.

b) Bei der Ausführung der Arbeiten sind die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

c) Die im Antrag angegebene Trassenlage ist einzuhalten. Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch das Tiefbauamt der Stadt Erkner.

d) Kreuzungen und Straßenquerungen sind in geschlossener Bauweise auszuführen.

e) Werden durch den Aufbruch Materialien unbrauchbar oder beschädigt, so sind diese zu beseitigen und durch neue zu ersetzen. Art und Güte sind mit dem Tiefbauamt abzustimmen.

f) Falls beim Aufbruch Boden vorgefunden wird, der zur ordnungsgemäßen Verdichtung nicht geeignet ist, ist dieser durch verdichtbaren Boden zu ersetzen.

g) Ungebundene Oberflächen sind mindestens in der vorher vorhandenen Qualität wiederherzustellen. Grünflächen sind mit 10 cm Oberboden abzudecken und einzusäen. Ungebundene Gehwegflächen sind dauerhaft begehbar herzustellen.

h) Bäume im Bereich der Aufgrabung sind zu schützen. Zum Schutz von Bäumen ist die DIN 18920 und die Baumschutzsatzung der Stadt Erkner zu beachten.
Aufgrabungen dürfen nur so ausgeführt werden, dass deren Standsicherheit nicht beeinträchtigt wird.

3 VERKEHRSTECHNISCHE BEDINGUNGEN

a) Vor Beginn der Arbeiten ist erforderlichenfalls eine verkehrsrechtliche Anordnung beim zuständigen Amt für Straßenverkehr und Ordnung in der Hegelstraße 23 A, 15517 Fürstenwalde/Spree, einzuholen.

b) Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs soll so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Die Bauzeit und die damit verbundenen Beeinträchtigungen sind auf das Mindestmaß zu beschränken.